Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

Referate 121, 214 und 215

Gleichstellungsbeauftragte

im Hause

Bezirksregierung

fing - 8. Aug. 2011

Ansberg

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: 212 – 1.21.06.05-2957 Düsseldorf; den 🗸 August 2011 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Frau Oelling

Telefon 0211 5867-3375
Telefax 0211 5867-3668
ute.oelling@msjk.nrw.de

Elternzeitverordnung;

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

Umsetzung des EuGH-Urteils C – 116/06 (Kiiski) vom 20.09.2007 für den Beamtenbereich

Anlagen: 2

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) kann die Elternzeit zwar wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden, nicht jedoch zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt.

In seinem Rundschreiben vom 19.06.2011, D 2 – 211 435/35, geht das Bundesministerium des Innern (BMI) davon aus, dass § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG dem Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH widerspricht. Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG ist daher Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz stattzugeben, wenn sie dadurch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes einen Anspruch auf Besoldung erlangen wollen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-322

Telefax 0211 5867-3220 poststelle@msw.nrw.de www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linien 704, 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Das Rundschreiben des BMI sowie der RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.07.2011 – 24 – 42.01.22-3202.01 sind beigefügt.

Im Auftrag

Haas

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

Institut für öffentliche Verwaltung/

Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen

Hilden

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Gelsenkirchen-Ueckendorf

Fortbildungsakademie des Innenministeriums

Herne

Institut der Feuerwehr

Münster

Information und Technik NRW

Düsseldorf

nachrichtlich:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Düsseldorf

20. Juli 2011

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

24- 42.01.22-32.02.01

OAR in Laflör

Telefon 0211 871 -2292

Telefax 0211 871-162292

sylvia.lafloer@mik.nrw.de

Elternzeitverordnung

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.09.2007 für den Beamtenbereich

Anlage: Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom

19. Juni 2011 - D2 -211 435/35

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gebe ich nachfolgende

Regelung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 2 von 3

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 20.9.2007 (C-116/06) entschieden, dass nationale Regelungen zum Elternurlaub (in Deutschland Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) gegen Unionsrecht verstoßen, wenn sie nicht die besondere Situation berücksichtigen, in der sich eine schwangere Arbeitnehmerin während der durch die Mutterschutzrichtlinie (Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992) gewährten 14-wöchigen Schutzfrist befindet.

Eine entsprechende Anwendung dieser Rechtsprechung auf nationaler Ebene, die eine Änderung des § 16 Absatz 3 Satz 3 BEEG vorsieht, ist bislang noch nicht erfolgt. Demzufolge wurde mit der Änderung des gleichlautenden § 3 Abs. 3 der Elternzeitverordnung mit Blick auf die Bundesgesetzgebung bisher abgewartet.

Nachdem das zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach abschließender Prüfung beabsichtigt, den Wortlaut des § 16 Abs.3 Satz 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen, fordert das Bundesministerium des Innern im Vorgriff auf eine entsprechende Regelung alle obersten Bundesbehörden dazu auf, entsprechenden Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz stattzugeben, auch wenn sie hierdurch für die Zeit des Beschäftigungsverbots einen Anspruch auf Besoldung erlangen wollen. Das Rundschreiben des BMI vom 19. Juni 2011 ist beigefügt.

Ein Verordnungsentwurf im Bereich der Elternzeit befindet sich derzeit in der Abstimmung. Bis zur Umsetzung der rechtlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene bitte ich ab sofort in Anlehnung an die tariflichen Regelungen bei allen laufenden Anträgen der Beamtinnen

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen



entsprechend dem Rundschreiben des BMI zu verfahren. Auf Selte 3 von 3 Rückwirkung gerichteten Anträgen kann nicht entsprochen werden.

Mehrausgaben sind aus den vorhandenen Personalausgabenansätzen zu leisten. Hinsichtlich der Stellenbewirtschaftung verweise ich auf Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 der Landeshaushaltsordnung.

Im Auftrag

Werries



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden - gemäß Verteiler I -

nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4680/4678 FAX +49 (0)30 18 681-4368

BEARBEITET VON AR'n Henrion/RD'n Walter

E-MAIL D2@bmi.bund.de INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Juni 2011 AZ D 2 - 211 435/35

BETREFF Verordnung über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV)

HER vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz

BEZUG Urteil des EuGH in der Rechtssache C – 116/06 (Kiiski) vom 20. September 2007

In letzter Zeit sind wiederholt Anfragen an mich herangetragen worden, wie zu verfahren ist, wenn Bundesbeamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, diese Elternzeit vorzeitig beenden wollen, um für die Zeit der Mutterschutzfristen Anspruch auf Besoldung zu erhalten.

Hierzu gebe ich folgenden Hinweis:

Der EuGH hat in dem o. a. Urteil entschieden, dass nationale Regelungen zum Elternurlaub (in Deutschland Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG) gegen Unionsrecht verstoßen, wenn sie nicht die besondere Situation berücksichtigen, in der sich eine schwangere Arbeitnehmerin während der durch die Mutterschutzrichtlinie (Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992) gewährten 14-wöchigen Schutzfrist befindet.

Beamtinnen und Beamte des Bundes haben nach § 6 Abs. 1 MuSchEltZV Anspruch auf Elternzeit in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 BEEG.



SEITE 2 VON 2

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 BEEG kann die Elternzeit zwar wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden, nicht jedoch zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt. Es ist davon auszugehen, dass § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG dem Gemeinschaftsrecht in seiner Auslegung durch den EuGH widerspricht.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist beabsichtigt, den Wortlaut des § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG in nächster Zeit an das Gemeinschaftsrecht anzupassen. Es weist in seinen Richtlinien zum BEEG bereits darauf hin, dass Arbeitnehmerinnen materiell ein Anspruch auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz zusteht.

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung des BEEG ist deshalb auch Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit stattzugeben, wenn sie hierdurch für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 MuSchEltZV i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG einen Anspruch auf Besoldung erlangen wollen.

Im Auftrag
Nieter
(im Entwurf gezeichnet)